

(3) Die gesellschaftlich nützliche Arbeit ist Bestandteil sozialistischer Freizeitgestaltung in den Lehrlingswohnheimen. Sie umfaßt die Mitarbeit zur Verbesserung der materiellen Bedingungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie die Pflege, Verschönerung, Sauberhaltung und die kulturvolle Gestaltung des Heimes und seiner unmittelbaren Umgebung.

(4) In den Lehrlingswohnheimen werden die kollektiven Beziehungen durch sozialistische Verhaltensweisen geprägt. Umgangsformen und Auftreten im Kollektiv werden durch gegenseitige Achtung, bewußte Disziplin, Kameradschaftlichkeit, Höflichkeit und Ehrlichkeit bestimmt.

(5) Das sozialistische Gemeinschaftsleben verlangt saubere, von gegenseitiger Achtung getragene, verantwortungsbewußte Beziehungen zwischen Jungen und Mädchen. Zur Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen zum anderen Geschlecht ist eine lebensnahe Erziehungsarbeit zur Festigung des Verantwortungsbewußtseins gegenüber der Gesellschaft in Fragen der Liebe, Ehe und Familie zu leisten.

(6) Das Gemeinschaftsleben erfordert die Einhaltung der hygienischen Lebensregeln als Voraussetzung für die gesunde Lebensführung. Dazu gehören vor allem Ordnung und Sauberkeit in den Lehrlingswohnheimen, die Körperpflege und die Vermeidung gesundheitsschädlicher Einflüsse.

Sozialistisches Vertrauensverhältnis zwischen Erziehern und Lehrlingen

§ 5

(1) Das Gemeinschaftsleben wird getragen vom sozialistischen Vertrauensverhältnis zwischen Erziehern und Lehrlingen und von der gegenseitigen Achtung der Persönlichkeit.

(2) Die Erzieher sind im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der sozialistischen Gesellschaft für die Heranbildung der Lehrlinge zu bewußten Angehörigen der Arbeiterklasse bzw. der Klasse der Genossenschaftsbauern verantwortlich. Sie fördern die politische Entwicklung der Lehrlinge, unterstützen sie beim Lernen, bei der kulturvollen Freizeitgestaltung und helfen ihnen mit Rat und Tat, das kollektive und persönliche Leben zu organisieren.

(3) Die Erzieher richten ihre Erziehungsarbeit auf die Entwicklung der Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Lehrlinge. Dabei ist von der gewachsenen Reife und dem entwickelten Verantwortungsbewußtsein der Lehrlinge auszugehen.

(4) Die Lehrlinge haben ihre Rechte und Pflichten als sozialistische Staatsbürger wahrzunehmen und ihr eigenes Handeln mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen. Sie nehmen aktiv an der Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens teil, üben bewußte Disziplin, achten ihre Erzieher und befolgen deren Weisungen.

§ 6

(1) Die Lehrlinge wirken an der Leitung und Planung des sozialistischen Gemeinschaftslebens mit. Sie organisieren ihre demokratische Mitwirkung über die Leitungen des sozialistischen Jugendverbandes in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften sowie über die Leitungen und Kommissionen der Gewerkschaften in den Betrieben, Kombinat und

Einrichtungen. In den Lehrlingswohnheimen werden durch die gewählten FDJ-Leitungen FDJ-Heim- und -Gruppenaktive sowie Kommissionen mit besonderer Aufgabenstellung gebildet, die bei der Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens verantwortungsvoll wirksam werden.

(2) Das einheitlich handelnde Erzieherkollektiv löst alle Aufgaben zur Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens gemeinsam mit den FDJ-Heim- und -Gruppenaktiven und deren Kommissionen sowie mit den Lehrlingen, die als Gewerkschaftsfunktionäre gewählt wurden oder im Auftrage einer Gewerkschaftsleitung als Mitglieder von Kommissionen tätig sind. Dabei fördern die Erzieher die politische Arbeit, die Eigenverantwortung und die Autorität des sozialistischen Jugendverbandes.

(3) Die Erzieher greifen die Vorschläge und Hinweise der Lehrlinge für die ständige Vervollkommnung des sozialistischen Gemeinschaftslebens auf, prüfen mit den Lehrlingen deren Realisierbarkeit und organisieren die Durchführung.

(4) Vorbildliches Verhalten sowie besondere Aktivitäten der Lehrlinge bei der Organisation und Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen finden öffentliche moralische Anerkennung. Die Erzieher sichern in Abstimmung mit dem FDJ-Gruppen- bzw. FDJ-Heimaktiv die Belobigung der betreffenden Lehrlinge vor dem Heimkollektiv.

Sicherung von Ordnung und Disziplin

§ 7

(1) Das sozialistische Gemeinschaftsleben in den Lehrlingswohnheimen erfordert die aktive Eingliederung des einzelnen in das kollektive Zusammenleben und die Einhaltung von Disziplin und Ordnung.

(2) Die Verbreitung imperialistischer Ideologie durch Wort, Schrift, Bild und Ton ist in den Lehrlingswohnheimen nicht gestattet.

(3) Das Recht auf Ausgang steht jedem Lehrling täglich bis 21.30 Uhr in Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Verpflichtungen bzw. seiner kollektiven und persönlichen Interessen zu. Über die Abwesenheit der Lehrlinge ist eine Übersicht zu führen. Am Freitag und Sonnabend bzw. an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen kann verlängerter Ausgang gewährt werden. Ebenso können in begründeten Fällen unter Berücksichtigung des Alters der Lehrlinge Ausnahmen zur Verlängerung der Ausgangszeit gemacht werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Erzieher. Bei allen Ausgangsregelungen ist das Mitspracherecht des FDJ-Heimaktivs zu gewährleisten.

(4) Die Nachtruhe ist ab 22 Uhr einzuhalten. Die auf Grund besonderer Festlegungen später in das Heim zurückkehrenden Lehrlinge haben sich zur Gewährleistung der Nachtruhe rücksichtsvoll zu verhalten.

(5) Der Genuß von alkoholischen Getränken ist in den Lehrlingswohnheimen untersagt.

(6) Das Rauchen in den Lehrlingswohnheimen ist nur in den in der Hausordnung bekanntgegebenen Räumen, jedoch nicht in den Wohnräumen der Lehrlinge, erlaubt.

(7) Die Gemeinschaftsräume stehen allen Lehrlingen zur Verfügung. Längere gegenseitige Besuche in den